

Kanalordnung der Gemeinde Flauring – 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Flauring hat mit Beschluss vom 26.05.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

§ 5 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 10.06.2020

Abgenommen am: 25.06.2020

